

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 22. August 2005

Nr. 9

---

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005	354
Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen, vom 09. Juni 2005	369
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.08.2002 vom 08. Juli 2005	382
1. Ordnung zur Änderung der Promotionsprüfungsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. August 2004 vom 11. Juli 2005	384
Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Juli 2005	386
Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung des Studentenwerks Münster zum 31.12.2004	394

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2005/9

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
vom 09. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Praxisphasen
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen
- § 14a Erweiterungsprüfung (Drittfach)
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Geschichte für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“- Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV NW, S. 223).

## § 2 Studienvoraussetzungen

1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geschichte ist die Allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

2. Besondere Studienvoraussetzungen:

Für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sind lateinische, englische und französische Sprachkenntnisse Voraussetzung.

Französisch kann auf begründeten Antrag durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden.

Lateinkenntnisse werden durch das Latinum (Reifezeugnis oder bestandene staatliche Ergänzungsprüfung) nachgewiesen.

Kenntnisse in modernen Fremdsprachen können alternativ nachgewiesen werden durch:

- Eintrag im Reifezeugnis als erste oder zweite Fremdsprache
- Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts, mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen
- eine bestandene zentrale Sprachklausur
- eine bestandene Sprachklausur im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung in einem historischen Fach.

Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur

kritischen Einordnung sowie zu korrekten und verständlichen Darstellungen wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Lage sind. In Verbindung mit der Aneignung der Fachwissenschaft soll die fachdidaktische Ausbildung erworben werden, die nach dem Vorbereitungsdienst die Studierenden befähigt, ein Lehramt im Fach Geschichte an Gymnasien und Gesamtschulen selbständig auszuüben.

## § 6 Bereiche und Teilgebiete des Fachs Geschichte

(1) Das Fach Geschichte umfasst verschiedene Bereiche

- A Allgemeine Geschichte
- B Sektorale Geschichte
- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- D Didaktik der Geschichte

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen zugeordnet sein.

(2) Der Bereich A umfasst folgende Teilgebiete:

1. Alte Geschichte
2. Geschichte des Mittelalters
3. Geschichte der Neuzeit
4. Geschichte der Neuesten Zeit

(3) Der Bereich B „Sektorale Geschichte“ umfasst systematisch oder räumlich definierte Teilgebiete, nach Maßgabe des Lehrangebots zählen dazu:

1. Wirtschaftsgeschichte
2. Sozial- und Kulturgeschichte
3. Rechts- und Verfassungsgeschichte
4. Religions- und Kirchengeschichte
5. Militärgeschichte
6. Landesgeschichte
7. Osteuropäische Geschichte
8. Außereuropäische Geschichte

(4) Der Bereich C „Grundlagen der Geschichtswissenschaft“ umfasst die Teilgebiete:

1. Theorie der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
2. Hilfswissenschaften der Geschichte

(5) Der Bereich D „Didaktik der Geschichte“ umfasst die folgenden Teilgebiete:

1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

1. Im Fach Geschichte werden folgende Veranstaltungsarten angeboten:

(1) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

(2) Proseminare haben einführenden Charakter und beziehen sich nur auf das Grundstudium. Sie vermitteln anhand eines engeren Themas methodische Grundkenntnisse der Geschichtswissenschaft, bezogen auf die jeweilige Epoche. Anhand des paradigmatisch eingesetzten Themas werden grundlegende Fertigkeiten und Arbeitstechniken wie Bibliographieren, der Umgang mit Nachschlagewerken und wissenschaftlicher Literatur, die kritische Interpretation von Quellentexten, die Präsentation eigener Vorträge und das Abfassen kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt, ein Überblick der Hilfswissenschaften und Teildisziplinen gegeben sowie in die Problematik der Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft eingeführt. Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung eines überschaubaren Themas.

(3) Hauptseminare beziehen sich nur auf das Hauptstudium. Sie geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(4) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Geschichte in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin. Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren speziell erarbeitete Themen in einem größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit der Studierenden in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein. Kurse sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

(5) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Historikers ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten). Übungen können auch, ähnlich wie die Hauptseminare zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese. Übungen sind sowohl dem Grund- als auch dem Hauptstudium zugeordnet.

(6) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert. Deshalb ist die Teilnahme nur für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums sinnvoll.

(7) Kolloquien dienen in der Form der wissenschaftlichen Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden in der Regel zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit, können aber auch unabhängig davon wissenschaftliche Themen behandeln. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

(8) Exkursionen veranschaulichen historische Phänomene, in dem sie nach der Vorbereitung durch eine Lehrveranstaltung unter wissenschaftlicher Anleitung an historische Schauplätze, Museen, Archive und Sachquellen heranzuführen.

2. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studenumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

## § 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit sowie individuell feststellbarer Leistungen vergeben. Sie werden benotet. Die Note 4,0 ist Mindestanforderung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs (Klausur, Hausarbeit, Vortrag) wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (2) Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden nicht benotet.

## § 9 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 Semesterwochenstunden.

Folgende Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen:

- je ein Proseminar in Alter Geschichte, Mittlerer Geschichte sowie Neuerer und Neuester Geschichte mit Leistungsnachweis ( 12 SWS, 3 LN)
- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (Element der Zwischenprüfung) (2 SWS, Fachprüfung)
- ein Kurs mit Leistungsnachweis in Form einer Klausur als studienbegleitende Fachprüfung (Element der Zwischenprüfung) (2 SWS, Fachprüfung)
- zwei Übungen zur sektoralen Geschichte und/oder zu den Grundlagen der Geschichtswissenschaft mit Teilnahmenachweis

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- je eine Vorlesung zur Alten Geschichte, Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte (6 SWS)
- eine Übung mit Quellenlektüre

Falls das fachdidaktische Tagespraktikum im Fach Geschichte besucht wird:

- ein fachdidaktisches Tagespraktikum (2 SWS)
- ein fachdidaktisches Seminar zum Tagespraktikum (2 SWS)

Falls weder das fachdidaktische Tagespraktikum noch das Blockpraktikum in Geschichte besucht wird:

- eine Vorlesung oder Übung zur sektoralen Geschichte oder zu den Grundlagen der Geschichtswissenschaft (2 SWS)
- eine zusätzliche Veranstaltung nach freier Wahl (2 SWS)

Näheres regelt die Ordnung für schulpraktische Studien.

Insgesamt ergeben sich für das Grundstudium 32 SWS, 3 LN, 2 Fachprüfungen als Elemente der Zwischenprüfung, 2 TN.

## § 10 Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Hauptstudium. Sie dient dem Nachweis, dass die/der Studierende sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet hat. Sie wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt. Die Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlußprüfung.

2. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:  
 Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2;  
 Vorliegen der Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 8 ( 3LN, 2 TN)  
 Nachweis über zwei bestandene Fachprüfungen, die als Leistungsnachweise studienbegleitend abzulegen sind (§ 8, 2)  
 Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die in der Regel im Anschluß an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird. Lehrveranstaltungen, in denen Leistungs- oder Teilnahmenachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt wurden, sind davon ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die Studierenden sind berechtigt, ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer/Prüferin vorzuschlagen.  
 Sämtliche Zwischenprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar.
3. Im Anschluss an die Zwischenprüfung hat eine Studienberatung stattzufinden.
4. Über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung wird durch das Prüfungsamt für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Philosophischen Fakultät bei der Philosophischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt.
5. Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät zuständig.

#### § 11 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium kann erst nach Abschluß des Grundstudiums aufgenommen werden und umfasst insgesamt 5 Module und einem Gesamtstudienumfang von 34 Semesterwochenstunden (SWS).
2. Im Hauptstudium sind 4 Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer aus der Fachdidaktik. Die Leistungsnachweise sind in den Hauptseminaren der drei fachwissenschaftlichen Module (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) und im Fachdidaktik-Modul zu erbringen
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an den Schulen ausgesprochen
  - für die Modulabschlußprüfung im Fachdidaktik-Modul nach Erwerb des Leistungsnachweises in Fachdidaktik
  - für die erste Modulabschlußprüfung in Geschichte nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den fachwissenschaftlichen Modulen im Fach Geschichte
  - für die zweite Modulabschlußprüfung in Geschichte nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus den fachwissenschaftlichen Modulen im Fach Geschichte.
4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert.  
 Es besteht aus folgenden Modulen:  
 vier fachwissenschaftliche Module (davon 1 Modul zur Alten Geschichte, 1 Modul zur Mittleren Geschichte, ein Modul zur Neueren Geschichte und Neuesten Geschichte sowie einem Modul in einer vertieft zu studierenden Epoche) sowie einem Fachdidaktik-Modul,  
 Eine Modulbeschreibung findet sich im Anhang dieser Ordnung.  
 In zwei Epochenmodulen und dem Fachdidaktik-Modul ist eine Modulabschlußprüfung abzulegen. Die Modulabschlußprüfungen sind Teilelemente der Ersten Staatsprüfung. Mindestens eine dieser Prüfungen muss mündlich, mindestens eine Prüfung muss schriftlich abgelegt werden (siehe hierzu § 13).

5. Der/Die Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlußprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen (siehe hierzu § 13, Abs. 3).

### § 12 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaften verantwortet. Gemäß § 10, Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Moduls Fachdidaktik. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik nachgewiesen. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### § 13 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte besteht aus zwei Prüfungsabschnitten
  - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden soll.
  - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen der Fachwissenschaft und dem Fachdidaktik-Modul.
2. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geschichte kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim staatlichen Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Ist zur Anfertigung der Arbeit die Gewinnung empirischer Daten erforderlich, kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Beim Themenvorschlag soll die Prüferin/der Prüfer hierzu Stellung nehmen. Der Antrag ist nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen. Mit der Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein historisches Thema innerhalb einer festen Zeit selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.
3. Im Fach Geschichte sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlußprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Der Prüfling bestimmt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragten, welches Modul er mit einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung abschließen möchte. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

### § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen

1. Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen nachweisen. Die/der

Studierende hat in diesem Zusammenhang zusätzliche, auf das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen bezogene Erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Studienleistungen im

#### § 14 a Erweiterungsprüfung (Drittfach)

1. Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geschichte selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Geschichte als sog. „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29, Abs. 4, LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 7 14 SWS Pflicht- und 6 SWS im Wahlpflichtbereich nachzuweisen.

Im Grundstudium sind demnach folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- je ein Proseminar zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte mit tutorieller Begleitung, davon zwei mit Leistungsnachweisen und eines mit Teilnahmenachweis (12 SWS, 2 LN, 1 TN)
- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis (2 SWS, 1 LN)
- je eine Vorlesung zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte (Wahlpflichtbereich) (6 SWS)

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen.

2. Im Hauptstudium muss jeweils 1 fachwissenschaftliches Modul zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte und ein fachdidaktisches Modul besucht werden. Leistungsnachweise müssen in einem der genannten fachwissenschaftlichen Module und im Modul zur Fachdidaktik erbracht werden. In zwei der genannten fachwissenschaftlichen Module und dem Fachdidaktikmodul ist eine Modulabschlußprüfung abzulegen.
3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geschichte entsprechend.

#### § 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die/den Fachstudienberater und die/den Modulbeauftragte/n. Sie soll möglichst bereits im 1. Fachsemester in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Geschichte.
4. In Prüfungsfragen berät das staatliche Prüfungsamt.

### § 16 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuß auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen gilt § 50 LPO.

### § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

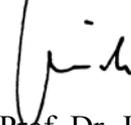
1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/  
Philosophie vom 02. Mai 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



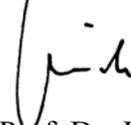
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität  
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am  
23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang Modulbeschreibung

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Alte Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Alten Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Mittlere Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Mittleren Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Neuere und Neueste Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Neueren und Neuesten Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet und müssen sich entweder ausschließlich auf die Frühe Neuzeit oder ausschließlich auf das 19. und 20. Jahrhundert beziehen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul zur vertieft studierten Epoche

Inhalt und Ziele: Das Modul soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des entsprechenden Epochenmoduls

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	6/7	-	-	-	-
Oberseminar oder Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung			TN
Examenskolloquium	aktive Teilnahme	2	-				
Gesamt		10					

Bezeichnung: fachdidaktisches Modul

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Fachdidaktik hinsichtlich der Unterrichtsfachdidaktik Geschichte und der Geschichtskultur.

Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar zur Fachdidaktik	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftl. Hausarbeit Umfang 15-25 S.			LN
Begleitseminar zum Praxiselement		2		aktive Mitarbeit schr. Praktikumsbericht			
Gesamt		6					

**Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem  
Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen  
vom 09. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV NW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW, S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Praxisphasen
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen
- § 15 Erweiterungsprüfung (Drittfach)
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Geschichte für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 sowie der Interimszwischenprüfungsordnung für den Studiengang Geschichte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“. - Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV NW, S. 223).

## § 2 Studienvoraussetzungen

1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geschichte ist die Allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

2. Für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sind englische und französische Sprachkenntnisse wünschenswert.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung sowie zur korrekten und verständlichen Darstellungen wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Lage sind. In Verbindung mit der Aneignung der Fachwissenschaft soll die fachdidaktische Ausbildung erworben werden, die nach dem Vorbereitungsdienst die Studierenden befähigt, ein Lehramt im Fach Geschichte an Gymnasien und Gesamtschulen selbständig auszuüben.

## § 6 Bereiche und Teilgebiete des Fachs Geschichte

(1) Das Fach Geschichte umfasst verschiedene Bereiche.

A Allgemeine Geschichte

- B Sektorale Geschichte
- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- D Didaktik der Geschichte

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen zugeordnet sein.

- (2) Der Bereich A umfasst folgende Teilgebiete:
- 1 Alte Geschichte
  - 2 Geschichte des Mittelalters
  - 3 Geschichte der Neuzeit
  - 4 Geschichte der Neuesten Zeit
- (3) Der Bereich B „Sektorale Geschichte“ umfasst systematisch oder räumlich definierte Teilgebiete, nach Maßgabe des Lehrangebots zählen dazu:
1. Wirtschaftsgeschichte
  2. Sozial- und Kulturgeschichte
  3. Rechts- und Verfassungsgeschichte
  4. Religions- und Kirchengeschichte
  5. Militärgeschichte
  6. Landesgeschichte
  7. Osteuropäische Geschichte
  8. Außereuropäische Geschichte
- (4) Der Bereich C „Grundlagen der Geschichtswissenschaft“ umfasst die Teilgebiete:
1. Theorie der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
  2. Hilfswissenschaften der Geschichte
- (5) Der Bereich D „Didaktik der Geschichte“ umfasst die folgenden Teilgebiete:
1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
  2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

### § 7 Lehrveranstaltungsarten

1. Im Fach Geschichte werden folgende Veranstaltungsarten angeboten:
- (1) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.
- (2) Proseminare haben einführenden Charakter und beziehen sich nur auf das Grundstudium. Sie vermitteln anhand eines engeren Themas methodische Grundkenntnisse der Geschichtswissenschaft, bezogen auf die jeweilige Epoche. Anhand des paradigmatisch eingesetzten Themas werden grundlegende Fertigkeiten und Arbeitstechniken wie Bibliographieren, der Umgang mit Nachschlagewerken und wissenschaftlicher Literatur, die kritische Interpretation von Quellentexten, die Präsentation eigener Vorträge und das Abfassen kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt, ein Überblick der Hilfswissenschaften und Teildisziplinen gegeben sowie in die Problematik der Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft eingeführt. Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung eines überschaubaren Themas.
- (3) Hauptseminare beziehen sich nur auf das Hauptstudium. Sie geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt

stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(4) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Geschichte in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin. Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren speziell erarbeitete Themen in einem größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit der Studierenden in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein. Kurse sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

(5) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Historikers ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten). Übungen können auch, ähnlich wie die Hauptseminare zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese. Übungen sind sowohl dem Grund- als auch dem Hauptstudium zugeordnet.

(6) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert. Deshalb ist die Teilnahme nur für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums sinnvoll.

(7) Kolloquien dienen in der Form der wissenschaftlichen Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden in der Regel zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit, können aber auch unabhängig davon wissenschaftliche Themen behandeln. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

(8) Exkursionen veranschaulichen historische Phänomene, in dem sie nach der Vorbereitung durch eine Lehrveranstaltung unter wissenschaftlicher Anleitung an historische Schauplätze, Museen, Archive und Sachquellen heranzuführen.

2. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

## § 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit sowie individuell feststellbarer Leistungen vergeben. Sie werden benotet. Die Note 4,0 ist Mindestanforderung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs (Klausur, Hausarbeit, Vortrag) wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden nicht benotet.

## § 9 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 Semesterwochenstunden.

Folgende Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen:

- je ein Proseminar zur Alten Geschichte, Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte davon 2 mit Leistungsnachweis und 1 mit Teilnahmenachweis (12 SWS, 2 LN, 1 TN)
- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (Element der Zwischenprüfung) (2 SWS, Fachprüfung)

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

Zwei Vorlesungen (4 SWS), vorzugsweise zu den Epochen, in denen ein Proseminar mit Leistungsnachweis absolviert wird.

Falls das fachdidaktische Tagespraktikum im Fach Geschichte besucht wird:

- ein fachdidaktisches Tagespraktikum (2 SWS)
- ein fachdidaktisches Seminar zum Tagespraktikum (2 SWS)

Falls weder das fachdidaktische Tagespraktikum noch das Blockpraktikum in Geschichte besucht wird:

- eine Vorlesung, vorzugsweise zu der Epoche in der ein Proseminar mit Teilnahmenachweis absolviert wird (2 SWS)
- eine zusätzliche Veranstaltung nach freier Wahl (2 SWS)

Näheres regelt die Ordnung für schulpraktische Studien.

Insgesamt ergeben sich für das Grundstudium 22 SWS, 2 LN, 1 Fachprüfung als Element der Zwischenprüfung, 1 TN.

## § 10 Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Hauptstudium. Sie dient dem Nachweis, dass die/der Studierende sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet hat. Sie wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt. Die Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlußprüfung.

2. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:

Vorliegen der Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 8 ( 2LN, 1 TN)

Nachweis über zwei bestandene Fachprüfungen, die als Leistungsnachweise studienbegleitend abzulegen sind (§ 8, 2)

Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die in der Regel im Anschluß an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird. Lehrveranstaltungen, in denen Leistungs- oder Teilnahmenachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt wurden, sind davon ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die Studierenden sind berechtigt, ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer/Prüferin vorzuschlagen.

Sämtliche Zwischenprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar.

3. Im Anschluß an die Zwischenprüfung hat eine Studienberatung stattzufinden.

4. Über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
5. Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät zuständig.

### § 11 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium kann erst nach dem Abschluß des Grundstudiums aufgenommen werden und umfasst insgesamt 3 Module mit einem Gesamtstudienumfang von 18 Semesterwochenstunden (SWS).
2. Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik. Die Leistungsnachweise sind in einem Hauptseminar eines fachwissenschaftlichen Moduls und im Hauptseminar des Fachdidaktik-Moduls zu erbringen.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an den Schulen ausgesprochen
  - für die Modulabschlussprüfung Im Fachdidaktik-Modul nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik
  - für die Modulabschlussprüfung in Geschichte nach Erwerb des Leistungsnachweises aus einem fachwissenschaftlichen Modul im Fach Geschichte

4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert.

Es besteht aus folgenden Modulen:

zwei fachwissenschaftlichen Modulen (davon 1 Modul entweder zur Alten Geschichte oder zur Mittleren Geschichte und 1 Modul zur Neueren Geschichte (entweder zur Frühen Neuzeit oder zum 19. bzw. 20. Jh.) sowie einem Fachdidaktik-Modul.

Eine Modulbeschreibung findet sich im Anhang dieser Ordnung.

In einem der fachwissenschaftlichen Module und dem Fachdidaktik-Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen. Die Modulabschlussprüfungen sind Teilelemente der Ersten Staatsprüfung. Eine der Prüfungen muss mündlich, die andere schriftlich abgelegt werden.

5. Der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen (siehe hierzu § 13, Abs. 3).

### § 12 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaften verantwortet. Gemäß § 10, Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Moduls Fachdidaktik. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik nachgewiesen.

Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

### § 13 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte besteht aus zwei Prüfungsabschnitten

- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben werden soll.
  - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul der Fachwissenschaft und dem Fachdidaktikmodul.
2. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geschichte kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel auf den vertieften Studien eines Teilgebietes aufbauen. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim staatlichen Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Ist zur Anfertigung der Arbeit die Gewinnung empirischer Daten erforderlich, kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Beim Themenvorschlag soll die Prüferin/der Prüfer hierzu Stellung nehmen. Der Antrag ist nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen. Mit der Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein historisches Thema innerhalb einer festen Zeit selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.
  3. Im Fach Geschichte sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Eine Prüfung muss mündlich, die andere schriftlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Der Prüfling bestimmt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragten, welches Modul er mit einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung abschließen möchte. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

#### § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen

1. Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von drei fachwissenschaftlichen Modulen (18 Semesterwochenstunden) und einen Leistungsnachweis nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen.
2. Zwei der drei fachwissenschaftlichen Module müssen den bislang nicht abgedeckten Epochen zugeordnet sein. In einem dieser Module ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erbringen.
3. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Unterrichtsfach und einer mündlichen Prüfung in dem anderen Unterrichtsfach.
4. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.
5. Lateinische, Englische und französische Sprachkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für diese Prüfung. Französisch kann auf begründeten Antrag durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Lateinkenntnisse werden durch das Latinum (Reifezeugnis oder bestandene staatliche Ergänzungsprüfung) nachgewiesen. Kenntnisse in modernen Fremdsprachen können alternativ nachgewiesen werden durch:
  - a) Eintrag im Reifezeugnis als erste oder zweite Fremdsprache
  - b) Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts, mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen

- c) eine bestandene zentrale Sprachklausur
- d) eine bestandene Sprachklausur im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung in einem historischen Fach.

### § 15 Erweiterungsprüfung (Drittfach)

1. Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Geschichte selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Geschichte als sogenanntes „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29, Abs. 4, LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 7 14 SWS im Pflichtbereich nachzuweisen.

Im Grundstudium sind demnach folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- je ein Proseminar zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte mit tutorieller Begleitung, davon ein Seminar mit Leistungsnachweis, die beiden anderen Seminare mit Teilnahmenachweis (12 SWS, 1 LN, 2 TN).

- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis (2 SWS, 1 LN).

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen.

2. Im Hauptstudium müssen zwei fachwissenschaftliche Modulen (davon 1 Modul entweder zur Alten Geschichte oder zur Mittleren Geschichte und 1 Modul zur Neueren Geschichte (entweder zur Frühen Neuzeit oder zum 19. bzw. 20. Jh.) und ein fachdidaktisches Modul besucht werden. Leistungsnachweise müssen in einem frei zu wählenden fachwissenschaftlichen Modul und im Modul zur Fachdidaktik erbracht werden. In einem der genannten fachwissenschaftlichen Module und dem Fachdidaktikmodul ist eine Modulabschlußprüfung abzulegen.

3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geschichte entsprechend

### § 16 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die/den Fachstudienberater und die/den Modulbeauftragte/n. Sie soll möglichst bereits im ersten Fachsemester in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Geschichte.
4. In Prüfungsangelegenheiten berät das staatliche Prüfungsamt.

### § 17 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuß auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

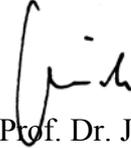
### § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.
  2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs  
Geschichte/Philosophie vom 02. Mai 2005.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



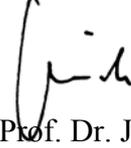
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität  
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am  
23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang Modulbeschreibung

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul entweder zur Alten Geschichte oder zur Mittleren Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Alten bzw. der Mittleren Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	bei Erwerb des LN: aktive Mitarbeit und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-25 Seiten oder bei TN: aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung			LN fakultativ oder TN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Neuzeit

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Geschichte der Frühen Neuzeit oder der Geschichte des 19 bzw. 20. Jahrhunderts und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	bei Erwerb des LN: aktive Mitarbeit und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-25 Seiten oder bei TN: aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung			LN fakultativ oder TN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachdidaktisches Modul

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Fachdidaktik hinsichtlich der Unterrichtsfachdidaktik Geschichte und der Geschichtskultur.

Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar zur Fachdidaktik	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftl. Hausarbeit Umfang 15-25 Seiten			LN
Begleitseminar zum Praxiselement		2		aktive Mitarbeit, schriftl. Praktikumsbericht			
Gesamt		6					

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.08.2002  
vom 08. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 1998 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2002 (AB Uni 11/02), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. März 2004 (AB Uni 4/04), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach der letzten Fachprüfung ein Zeugnis ausgegeben, das die einzelnen Fachnoten mit Differenzierung, die Namen der Fachprüfer und die Gesamtnote enthält.

2. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Diplomprüfung wird in dem auf den Eingang der Gutachten zur Diplomarbeit folgenden Verkündungstermin ein Zeugnis ausgegeben, das die einzelnen Noten der mündlichen Fachprüfungen mit den Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem Namen des Betreuers sowie die Gesamtnote enthält.

3. In § 28 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Nach dem 30. September 2006 können Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen nach einer früheren als der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr abgelegt werden. Eine Diplomarbeit, mit der vor dem 1. Oktober 2006 nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung begonnen wurde, kann noch nach dieser Ordnung zu Ende geführt werden. Abs. 3 bleibt unberührt.

4. In § 28 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3; an ihn werden die folgenden Sätze 2 und 3 angehängt:

Die Wiederholungsprüfungen nach einer früheren als der vorliegenden Prüfungsordnung müssen vor dem 1. Oktober 2007 abgeschlossen sein. Diplomarbeiten, die wiederholt werden

oder mit denen nach einer Wiederholungsprüfung im mündlichen Teil der Diplomprüfung begonnen wird, können, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, noch nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung durchgeführt werden, wenn der Arbeitsbeginn vor dem 1. Oktober 2007 erfolgt.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.“

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 8. Juni 2005

Münster, den 8. Juli 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. Juli 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung**  
**zur Änderung der Promotionsprüfungsordnung**  
**des Fachbereichs Physik**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. August 2004**  
**vom 11. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW.S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsprüfungsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. August 2004 (AB Uni 2004/9) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 13) einfließt, vorzuschlagen:

- summa cum laude (ausgezeichnet)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (befriedigend).

Für die Prädikate „magna cum Laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ und „minus“ zulässig.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 24.06.2005.

Münster, den 11. Juli 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Juli 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende  
Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 13. Juli 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studien und Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das Studienjahr 2005/2006.

**§ 2**

**Ziel des Studiums**

(1) Das Studium „Customs Administration, Law and Policy“ ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(2) Das Weiterbildende Studium verfolgt das Ziel, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit den Nachwuchsführungskräften der Zollverwaltungen verschiedener Länder vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Zollwesens sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine Leitungsfunktion in Finanz- und Wirtschaftsministerien, Zollverwaltungen und regionalen bzw. internationalen Organisationen befähigen.

**§ 3**

**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der Masterprüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 96 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“).

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Studienplätze, Status**

(1) Zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechts-, wirtschafts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulabschluss deutscher oder ausländischer Hochschulen, der mindestens einem Bachelor entsprechen muss. Andere Studiengänge und –abschlüsse können im Einzelfall zur Zulassung berechtigen. Zusätzlich wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet des Zollwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Wegen des Angebots englischsprachiger Lehrveranstaltungen und des im Rahmen des Studienganges durchgeführten Sprachpropädeutikums ist für die Zulassung die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht erforderlich.

(2) Für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ werden im Studienjahr 2005/2006 maximal 20 Studierende zugelassen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Monate, davon entfallen 2 Monate auf das Propädeutikum.

(2) Das Studium umfasst eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 1500 Stunden. Davon sind 300 Zeitstunden Präsenzveranstaltungen. Der Rest verteilt sich gemäß dem Studienverlaufsplan auf Propädeutikum, Selbststudium, Exkursionen und Erstellung der Masterarbeit.

## **§ 6**

### **Inhalt des Studiums**

Der Studiengang beinhaltet folgende Veranstaltungen mit im Regelfall jeweils 25 Zeitstunden Präsenzveranstaltung:

1. Zollpolitik und -verwaltung
2. Zollinstrumente
3. Internationale Zollregeln
4. Zollgesetzgebung
5. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht
6. Nichttarifäre Handelsregeln
7. Risikomanagement im internationalen Handel
8. Das Multilaterale Handelssystem der WTO
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen I
10. Internationale Wirtschaftsbeziehungen III

11. Moderne Managementtechniken

12. Zoll in der SADC-Region

## § 7

### Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration“ werden studienbegleitend abgenommen. Zehn Module sind gemäß dem Studienverlaufsplan mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausur von 120 Minuten oder einer häuslichen Arbeit. Die Art der Prüfungsleistung ist im Studienverlaufsplan festgelegt.

(2) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0 = summa cum laude

2,0 = magna cum laude

3,0 = cum laude

4,0 = rite

5,0 = non rite

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

## § 8

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten am 15. August 2005 über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Studierenden können Vorschläge für Themen angeben. Die Masterarbeit darf in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden. Sie ist spätestens am 31. Januar 2006 (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit.

## § 9

### Erwerb des Hochschulgrads

(1) Zum Erwerb des Hochschulgrads müssen:

1. acht Modulabschlussprüfungen mit mindestens „rite“ bewertet worden sein,

2. und die Masterarbeit mit mindestens „rite“ bewertet worden sein.

(2) Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 225 der 300 Zeitstunden Lehrveranstaltungen (75 %) und an den Modulen Propädeutikum, moderne Managementtechniken und den Fachexkursionen mindestens zu 75% der veranschlagten Zeiten teilgenommen haben.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht besten Modulabschlussprüfungen wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
  - bis 1,5 summa cum laude
  - 1,6 – 2,5 magna cum laude
  - 2,6 – 3,5 cum laude
  - 3,6 – 4,0 rite
  - 4,1 – 5,0 non rite

## § 10

### Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Abschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn die nach § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Bildung einer Gesamtnote erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen bestanden wurde. Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen sowie durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer des Studienjahrs 2005 gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

## **§ 14**

### **Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. Weichen die Bewertungen der Prüfer ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

## **§ 15**

### **Abschlusszeugnis**

(1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von dem/der Dekan/Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 16**

### **Aberkennung des Hochschulgrads**

(1) Der akademische Grad „Master of Customs Administration“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Sprachfassungen und Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in deutscher und englischer Sprachfassung bekanntgemacht. In Zweifelsfällen findet die deutschsprachige Version Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 24. Mai 2005.

Münster, den 13. Juli 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Juli 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

### Anhang: Studienverlaufsplan

Module	Art der Lernveranstaltung	Prüfungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)		ECTS
			Kontaktstunden	Selbststudium	
Aufenthalt im Einreisezentrum Saarbrücken vom 15. 4 bis 31. 5. 2005					
Propädeutikum	Vorlesung/Seminar	Teilnahme	125	100	9
Aufenthalt an der Universität Münster vom 1. 6. bis 30. 9. 2005					
Zollpolitik und Verwaltung	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Zollinstrumente	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
International Zollregeln	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Zollgesetzgebung	Vorlesung/Seminar	Häusl. Arbeit	25	50	3
Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Nichttarifäre Handelsregeln	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Risikomanagement im Internationalem Handel	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Das Multilaterale Handelssystem	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	Vorlesung/Seminar	Klausur	25	50	3
Aufenthalt in Berlin vom 1.10. bis 30. 11. 2005					
Moderne Managementtechniken	Vorlesung/Seminar	Teilnahme	50	50	4
Fachexkursionen		Teilnahme	160		6
Aufenthalt in der Heimatregion vom 1.12. 2005 bis 31.3. 2006					
Masterarbeit		Häusl. Arbeit		200	8
Zoll in der SADC-Region	Vorlesung/Seminar	Teilnahme	25	50	3

Gewinn- und Verlustrechnung des  
Studentenwerk Münster, Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster,  
für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004

	2004		2003
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	22.138.287,18		19.959.578,96
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00		24.463,32
3. Sozialbeiträge	4.255.856,45		3.987.092,65
4. Allgemeiner Zuschuss	7.172.417,24		6.988.297,73
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.874.391,62		1.632.230,18
		<u>35.440.952,49</u>	<u>32.591.662,84</u>
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.195.197,06		-4.349.700,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.574.372,55		-4.230.445,54
		<u>-9.769.569,61</u>	<u>-8.580.145,70</u>
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-12.472.658,48		-12.228.586,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen davon für Altersversorgung: € 1.091.192,74 (2003: € 1.102.164,33)	-3.798.122,04		-3.675.145,63
		<u>-16.270.780,52</u>	<u>-15.903.731,75</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.666.616,09		-4.566.819,56
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.831.360,52		1.612.180,52
		<u>-2.835.255,57</u>	<u>-2.954.639,04</u>
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-5.615.837,43</u>	<u>-5.619.915,10</u>
11. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		154.261,00	314.116,46
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		134.812,34	183.173,49
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-513.441,14</u>	<u>-479.882,06</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		725.141,56	-449.360,86
15. Außerordentliche Erträge	993.758,99		0,00
16. Außerordentliche Aufwendungen	-1.626.454,00		0,00
		<u>-632.695,01</u>	<u>0,00</u>
17. Außerordentliches Ergebnis		<u>-79.040,43</u>	<u>-77.885,85</u>
18. Sonstige Steuern			
19. Jahresergebnis		13.406,12	-527.246,71
20. Entnahmen aus Rücklagen		1.691.162,60	1.766.520,35
21. Einstellung in Rücklagen		<u>-1.704.568,72</u>	<u>-1.239.273,64</u>
22. Bilanzergebnis im Sinne des Studentenwerksgesetze-NW		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

*M. P. Münster*

